Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund der Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetztes und weiterer Rechtsvorschriften vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert, sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Zur Regelung der Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub betreibt und unterhält die Stadt Marktheidenfeld auf den Grundstück Flur-Nr. 429, Gemarkung Glasofen, eine Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Deponieklasse: 0 (= DK 0-Deponie), im Sinne der Deponieverordnung § 2 Nr. 6 (Inertabfalldeponie) zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub als öffentliche Einrichtung.
(2) Die Benutzung der DK 0-Deponie richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Einzugsgebiet, Bringsystem, Eigentumsübertragung

(1) Die Anlieferung von Bauschutt und Erdaushub muss nachweislich aus dem Gebiet der Stadt Marktheidenfeld kommen und dort angefallen sein. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so wird der Abfall zurückgewiesen werden.
(2) Die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt und der sonstigen gering belasteten mineralischen Abfälle erfolgt nach dem Bringsystem. Beim Bringsystem werden die Abfälle zur jeweiligen Anlage gebracht.
(3) Der Abfall geht mit der zulässigen Überlassung innerhalb der Anlage in das Eigentum der Stadt Marktheidenfeld über. Die Überlassung ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Anlage den Abfall gesichtet, ggf. die Anlieferungserklärung bzw. die grundlegende Charakterisierung geprüft und der Ablagerung zugestimmt hat. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Marktheidenfeld ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 3 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

(1) Auf der DK 0-Deponie dürfen folgende gering belastete mineralischen Abfälle, nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) abgelagert werden:

AVV-Schlüssel-Nr.	Beschreibung
• 17 01 01	Beton
• 17 01 02	Ziegel
• 17 01 03	Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
• 17 01 07	Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten)
• 10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
• 17 05 04	Boden und Steine
• 17 05 06	Baggergut

Diese Abfälle sowie weitere mineralische Abfälle müssen die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß Deponieverordnung (DepV) einhalten. Humoser Oberboden darf unter Berücksichtigung des § 202 BauGB, für Rekultivierungszwecke angenommen werden. Abfälle können sowohl zur Beseitigung abgelagert sowie als Deponieersatzbaustoff zur Verwertung eingesetzt werden.
(2) Folgende beispielhafte und nicht abschließenden Abfälle sind zur Ablagerung auf der DK 0-Deponie ausgeschlossen:
1. Sondermüll, Hausmüll, Fäkalien, Klärschlamm.
2. Material das mit Gefahrenstoffen, wie z. B. Asbest, Schwermetallen, Lösungsmitteln und sonstigen Kohlenwasserstoffverbindungen, kontaminiert ist.
3. Kaminabbruch, gipshaltige Abfälle, Gipskartonplatten.

§ 4 Beschaffenheit der Abfälle und Anlieferung

(1) Jeder Benutzer der DK 0-Deponie hat die Menge der bei ihm anfallenden mineralischen Abfälle und ihren Schadstoffgehalten so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
(2) Der Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferer muss sicherstellen, dass die zugelassenen Abfälle vor Anlieferung getrennt werden nach
a) unbelastetem Erdaushub
b) Erdaushub vermischt mit Bauschutt ohne bituminöse Anhaftungen (Teerpappen oder Schwarzanstriche) und Erdaushub mit Straßenaufbruch ohne teerhaltige (pechhaltige) Anteile.
Die Abfälle dürfen auch keine sonstigen schädlichen Beimengungen aufweisen, welche die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gem. DepV überschreiten könnten.

§ 5 Verwertungsgebot

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Deponierung (Abfallbeseitigung). Die Ablagerung der zugelassenen Abfallstoffe kann nur erfolgen, falls keine Verwertung möglich ist (vgl. §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Wiederverwertbarkeit ist deshalb stets zu prüfen und entsprechende Angaben sind in der Anlieferungserklärung oder in der grundlegenden Charakterisierung vorzunehmen und gegebenenfalls im Einzelfall nachzuweisen.

§ 6 Annahme, Nachweispflicht, Vorsortierung und Beprobung

(1) Auf der Deponie darf nur Erdaushub und Bauschutt abgelagert werden, welcher die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß der Deponieverordnung (DepV) einhält. Das Abladen des Abfalls erfolgt nach den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt auch das Hausrecht aus.
(2) Die Abfälle sind vor Anlieferung vom Abfallerzeuger grundlegend zu charakterisieren. Hierzu ist die Anlieferungserklärung oder gegebenenfalls das Formular vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur grundlegenden Charakterisierung der Abfälle (gC) zu verwenden. Dies gilt nicht für einzelne Kleinmengen bis zu einem Kubikmeter. Welche Erklärung abgegeben werden muss bestimmt der Deponiebetreiber.
(3) Der Abfallerzeuger ist in der Pflicht anzugeben und gegeben falls nachzuweisen, dass es sich bei den von ihm angelieferten Abfällen entweder um Inertabfälle im Sinn der Deponieverordnung § 8 Abs. 8 handelt oder nachweislich die Zuordnungswerte der Deponieverordnung einhalten. Eine entsprechende Untersuchung kann durch den Deponiebetreiber gefordert werden.
(4) Vom Abfallerzeuger/-besitzer ist sicherzustellen, dass nur Abfälle auf der Deponie angeliefert werden, welche dem § 4 Abs. 1 entsprechen. Nicht geeignete Abfälle werden durch das Aufsichtspersonal zurückgewiesen. Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen bzw. werden auf dessen Kosten in Verbindung mit § 11 entfernt.
(5) Der anfallende Erdaushub muss vor Anlieferung und Einbau in die Deponie durch ein zertifiziertes Unternehmen beprobt werden. Ab welcher Menge beprobt werden muss bestimmt der Deponiebetreiber.

§ 7 Überlassungsrecht

Die Einwohner der Stadt Marktheidenfeld sowie die Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet können mineralische Abfälle im Sinne von § 3, die auf Grundstücken im Gemeindegebiet anfallen, bei der DK 0-Deponie anliefern.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die DK 0-Deponie infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, hat der Entsorgungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

§ 9 Haftung

Die Benutzung der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden durch die Benutzung der Deponie übernimmt die Stadt Marktheidenfeld keine Haftung.

§ 10 Benutzungsordnung

(1) Die Stadt Marktheidenfeld regelt die Betriebsordnung der von ihr betriebenen DK 0-Deponie durch Stadtratsbeschluss.
(2) Die Bauschuttdeponie darf nur zu den Öffnungszeiten benutzt werden. Diese werden regelmäßig ortsüblich veröffentlicht. Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten kann die Deponie nur nach Terminvereinbarung mit der Stadt Marktheidenfeld genutzt werden.
(3) Insbesondere behält sich die Stadt Marktheidenfeld die Öffnung der Deponie bei widrigen Bodenverhältnissen vor. Sofern die Anlieferung trotz widriger Bodenverhältnisse erfolgen muss, hat der Anlieferer bzw. Besitzer der Abfälle die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Einlagerung und die erforderliche Reinigung der Zufahrtsstraße zu tragen.
(4) Das Ablagern darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld (Deponiewart/Aufsichtspersonals) erfolgen. Die Benutzer der Deponie haben dem Betriebspersonal alle erforderlichen und gewünschten Angaben zu machen (Erzeuger, Anlieferer, Herkunft und Art des Abfalls). Andere als die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.
(5) Das Ablagern von Abfällen vor der Einfriedung der Deponie ist unzulässig und wird zur Anzeige gebracht.
(6) Die Bauschuttdeponie steht unter Aufsicht des dort anwesenden städtischen Personals. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
(7) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

§ 11 Schadensbeseitigung

(1) Bei Verstößen gegen die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 kann die Stadt Marktheidenfeld die entstandenen Schäden beseitigen und die ordnungsgemäßen Zustände wiederherstellen bzw. herstellen lassen. Dies stellt eine Ersatzvornahme auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung dar.
(2) Die Kosten sind vom Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferer zu tragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle anliefert, welche nicht im Gemeindegebiet angefallen sind (§ 2 Abs. 1)
2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§§ 3, 4)
3. gegen das Verwertungsgebot verstößt (§ 5)
4. den Anweisungen des Aufsichtspersonals/Deponiewärters nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1)
5. keine grundlegende Charakterisierung vornimmt bzw. vorgenommen hat (§ 6 Abs. 2)
6. ohne Genehmigung außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 10 Abs. 2)
7. dem Aufsichtspersonal/Deponiewärter die erforderlichen Auskünfte verweigert (§ 10 Abs. 4)
8. illegale Ablagerungen vor dem Deponiegelände vornimmt (§ 10 Abs. 5)

(2) Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG, bleiben unberührt.
Werden andere als in § 3 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Stadt Marktheidenfeld verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferers.

§ 13 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt Marktheidenfeld kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0-Deponie) als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der DK 0 Deponie der Stadt Marktheidenfeld vom 30.07.2009 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 03.07.2023

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister